

Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Tecknau

Vom 19. September 2007

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Tecknau, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Tecknau ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2 Behörden und Kommissionen

- ¹ Als verwaltende und vollziehende Behörde ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde eingesetzt.
- ² Als Rechnungsprüfungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde.
- ³ Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.

§ 3 Sondervorlagen

- ¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.
- ² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 30 000.--
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15 ooo.--

§ 4 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben: Fr. 1o ooo.-- für die Einzelausgabe und Fr. 3o ooo.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken: Fr. 10 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag:
- c. Ausserordentliche Entgelte an das Forstrevier Farnsberg: Fr. 30 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

§ 5	Aufhebung	bisherigen	Rech	ts
-----	-----------	------------	------	----

Die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Tecknau vom 17.06.2005 wird aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2008 in Kraft.

Im Namen der Bürgergemeinde:				
Der Bürgergemeindepräsident:	Die Bürgerratsschreiberin:			
sig. Rudolf Schaub	sig. Elena Leserri			
Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom genehmigt:				
Liestal,	Der 1. Landschreiber:			